

# Satzung Business Angels Mitteldeutschland (BAM!) e.V.

Stand: 16.04.2025

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Business Angels Mitteldeutschland (BAM!) e.V.**“. Das Kürzel „BAM!“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich genutzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen von Business Angels als Berufsverband, sowie die Förderung einer Business Angels - Kultur, vorzugsweise in der Region Mitteldeutschland, durch den Aufbau und die Pflege eines Business Angels Netzwerkes. Der Verein und seine Mitglieder fördern und begleiten insbesondere innovative junge Unternehmen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a. durch den Ausbau und die Pflege eines aktiven Netzwerkes von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die mit ihrem Vermögen, Know-how und Kontakten junge Unternehmen unterstützen und die Business Angel - Kultur in Mitteldeutschland stärken.
3. Daneben unterstützt der Verein die fachliche Arbeit zu Themen des Vereinszwecks:
  - a. durch den Kontakt zu anderen regionalen und überregionalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
  - b. durch die Einrichtung und Unterhalt einer eigenen Geschäftsstelle;

- c. durch Aufklärungs- und Marketingaktionen (auch mit Dritten) zur Verbreitung der Bedeutung von privatem Risikokapital, sowie Know-how für die Region Mitteldeutschland;
  - d. durch den Dialog mit politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche an relevanten Entscheidungen im Rahmen seiner Möglichkeiten als Verein mit;
  - e. durch die Beschaffung, Analyse und Publikation relevanter Informationen über Startups und Business Angel-Finanzierung in Deutschland;
  - f. durch Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen, Informationen und Diskussionsveranstaltungen zur Bildung, Aufklärung und Information;
  - g. durch die Durchführung von oder Teilnahme an Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren und Vorträgen, die sich Start-Ups, Business Angels und ihren Interessen widmen.
4. Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
  5. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
  6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB,
3. ggf. ein oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften i. S. d. § 14 Abs. 2 BGB sein, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen und insofern diese Business Angels sind. Als Business Angel

gilt, wer mindestens eine nachgewiesene Beteiligung an einem Unternehmen hält oder ein Interesse daran glaubhaft nachweist.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, der in Abstimmung mit dem Antragsteller die Art der Mitgliedschaft festlegt, nach freiem Ermessen. Nach dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme wird der Antragsteller in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen, womit er Mitglied des Vereins wird.
3. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder sind in den Verein aufgenommene Business Angels. Sie können das volle Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen ausüben.
  2. **Fördermitglieder:**

Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen oder können, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
  3. **Ehrenmitglieder:**

Mitglieder, die den Zweck des Vereins nachhaltig durch langjährige Unterstützung oder außergewöhnliche Leistung gefördert haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.
4. Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller in Textform unter der von dem Antragsteller angegebenen E-Mail-Adresse mitgeteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Ablehnungsantrag bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind ausgeschlossen.
5. Aufgenommene Mitglieder werden in einer Mitgliederliste verzeichnet, die von der Geschäftsführung zu führen ist. Die Mitgliederliste kann öffentlich gemacht werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt sind, rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Änderung der für sie hinterlegten Daten (Name, E-Mail, Bankdaten zum Einzug der Mitgliedsgebühr) umgehend der Geschäftsführung oder dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitteilung über die Änderung kann in Textform per E-Mail [vorstand@ba-mitteldeutschland.de](mailto:vorstand@ba-mitteldeutschland.de) erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austrittserklärung,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - d. bei Einzelunternehmen durch dessen Beendigung,
  - e. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
  - f. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds;  
  
die Mitgliedschaft endet in den Fällen des Abs. 1 lit. c) bis f) mit dem Tage des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse;
  - g. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig. Weiteres regelt Abs. 5. . Unbeschadet dessen gilt die Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt. Eine anteilige Beitragserstattung ist somit ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei schuldhaft groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins und kann insbesondere, aber nicht abschließend, erfolgen, wenn das Mitglied
  - a. mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt;
  - b. wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens auffällt, durch das die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden.
  - c. sonstige satzungsmäßige Pflichten verletzt

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Einspruchs beim Vorstand Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der

Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat vorläufig Gültigkeit; bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Forderungen des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied, die bereits Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, sind hiervon ausgenommen.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und ihrer Vertreter;
  - b. die Wahl des Kassenprüfers (§ 13);
  - c. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
  - d. Entlastung des Vorstandes;
  - e. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingebracht worden sind,
  - f. Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sind;
  - g. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung;
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i. den Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes (§ 5 Abs. 3),
  - j. die Auflösung des Vereins (§14).

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz

mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

3. Die Geschäftsführung oder der Vorstand entscheiden, ob die Einladung einer Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels E-Mail in Textform an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse des Mitglieds erfolgt. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Versammlung, die eventuell bestehende Möglichkeit der virtuellen Teilnahme, sowie die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder durch die Geschäftsführung einberufen lassen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zudem ohne schuldhaftes Zögern kurzfristig innerhalb einer Höchstfrist von zwei Wochen erfolgen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber dem/r Vorstandsvorsitzenden beantragt. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Für die Einladung gelten die vorstehenden Absätze 3 und 4 entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

## § 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise dem

Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden („**Versammlungsleiter/in**“). Sind weder der Vorstandsvorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, wird die Versammlung durch das älteste anwesende Mitglied des Vorstands geleitet.

2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/der Versammlungsleiter/in und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen/n Protokollführer/in und gibt etwaige Änderungen der Tagesordnung bekannt.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied oder vertretene ordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch ihren/ihre (gesetzlichen) Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Vollmachten und Vertretungsnachweise sind dem/der Versammlungsleiter/in zu übergeben und werden jeweils im Original dem Versammlungsprotokoll beigelegt.
6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des/der Versammlungsleiters/in die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des/der Versammlungsleiters/in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem/r Versammlungsleiter/in verkündet.
8. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen („**Umlaufverfahren**“), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern

innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden

9. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zum Auflösungsbeschluss sind eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

## § 9 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die Wahl geheim durchzuführen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 gelten entsprechend. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person („**Wahlleiter/in**“) übertragen.
2. Bei offenen Wahlen entscheidet der /die Versammlungs- oder Wahlleiter/in, ob die Wahl per Handzeichen oder schriftlich („**Listenmehrheitswahl**“) erfolgt.
3. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zur Wahl stehen, wobei jedoch einem/r Bewerber/in höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber/innen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
4. Stellen sich bei einer Wahl maximal so viele Personen zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, ist die Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber/innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
5. Ergibt sich in einem vorgenannten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerber/innen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
6. Sollten Wahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgehalten werden, die die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme vorsieht, hat der/die Versammlungsleiter/in dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Grundsätze auch im Rahmen einer virtuellen Stimmabgabe eingehalten werden können.

## § 10 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die entweder selbst ordentliches Mitglied sind oder Gesellschafter einer juristischen Person oder Personenvereinigung sind, die ordentliches Mitglied ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens fünf Personen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei kooptierte Vorstandsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n („**Vorstandsvorsitzender**“) und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende („**Erster stellvertretender Vorsitzender**“, „**Zweiter stellvertretender Vorsitzender**“).
4. Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, zweifach aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig. Klarstellend beträgt die maximale Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds somit sechs aufeinander folgende Jahre.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich, virtuell oder in Hybridform erfolgen.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## § 12 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer/innen als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen („**Geschäftsführer**“). Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sollte er nicht Mitglied des Vereins sein, so besitzt er in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
2. Die Eintragung der besonderen Vertreter erfolgt ins Vereinsregister.
3. Der Geschäftsführer wird durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit vom Vorstand bestellt. Nähere Einzelheiten der Aufgaben des Geschäftsführers, sowie des Umfangs seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Der Vorstand kann den Geschäftsführer durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit zur Vertretung des Vereins einzeln oder mit anderen bevollmächtigen und/oder vom Verbot der Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB befreien. § 10 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
5. Der Geschäftsführer ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
6. Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes berufen werden.

## § 13 Kassenprüfer

Der Vorstand kann auf die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer ernennen. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder der Geschäftsführung noch des Vorstands sein. Sie prüfen die Vereinskasse und die Buchführung und haben über die Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist Liquidator der Geschäftsführer. Mehrere Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Liquidatoren vom Verbot der Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen; ansonsten die Liquidatoren.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

# Beitragsordnung

## (Anhang der Satzung)

(gültig ab 1.10.2025)

### Ordentliche Mitglieder

Eine ordentliche Mitgliedschaft ist in folgenden drei Kategorien möglich:

#### **350€ p.a. - Standard-Basis-Mitgliedschaft (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Teilnahme an allen Mitgliedertreffen (1 Person)
- Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen (1 Person)
- Stimmberechtigung für die Mitgliederversammlung (1 Person)
- Intranetzzugang (1 Person)
- Newsletter

#### **750€ p.a. - Dealflow-Mitgliedschaft (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Teilnahme an allen Mitgliedertreffen (bis zu 2 Personen pro Firma)
- Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen (bis zu 2 Personen pro Firma)
- Stimmberechtigung für die Mitgliederversammlung (1 Person)
- Intranetzzugang zzgl. Dealflow (bis zu 2 Personen pro Firma)
- Newsletter

#### **1300€ p.a. - Unicorn-Mitgliedschaft (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Teilnahme an allen Mitgliedertreffen (bis zu 3 Personen pro Firma)
- Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen (bis zu 3 Personen pro Firma)
- Stimmberechtigung für die Mitgliederversammlung (1 Person)
- Intranetzzugang zzgl. Dealflow (bis zu 3 Personen pro Firma)
- Newsletter
- Zugang zu Premium-Recherchetools (basierend auf BAM!-Subscription)

### Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft ist in folgenden drei Kategorien möglich:

**2.500€ p.a. - BAM!-Fördermitgliedschaft „Silber“ (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Logo/Name bei internen & externen Präsentationen, Webseite und PR Material von BAM!
- Einladung zur Teilnahme an BAM! Netzwerk-Veranstaltungen inkl. Einladung von Mitarbeitern, Kunden, Mandanten für die öffentlichen Formate

**5.000€ p.a. - BAM!-Fördermitgliedschaft „Gold“ (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Logo/Name bei internen & externen Präsentationen, Webseite und PR Material von BAM!
- Einladung zur Teilnahme an BAM! Netzwerk-Veranstaltungen inkl. Einladung von Mitarbeitern, Kunden, Mandanten für die öffentlichen Formate
- Partnerschaft als Fördermitglied mit mind. einer gemeinsamen Veranstaltung im Jahr
- Sichtbarkeit: z.B. gegenseitiger Austausch von Speakings auf Veranstaltungen

**Ab 2.500€ p.a. - BAM!-Fördermitgliedschaft „Individuell“ (zzgl. 19% Umsatzsteuer)**

- Wir vereinbaren individuell Inhalte und Preis der Mitgliedschaft